

Anleitung zum Ausfüllen der Gewerbeanzeige

Vordruck GewA 1

Das Formular GewA 1 betrifft sowohl die Neuerrichtung als auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbständige Zweigstelle).

Neuerrichtung ist auch die Aufnahme eines geschäftsführenden Gesellschafters in eine Personengesellschaft, die Änderung der Rechtsform und die Verlegung des Betriebes aus dem Bereich einer Gemeinde in eine andere Gemeinde, in den der Anmeldebehörde.

Das Formular GewA 2 behandelt dagegen die Verlegung des Betriebes innerhalb derselben Gemeinde, den Wechsel des Gegenstandes und die Ausdehnung des Gewerbes auf nicht geschäftsübliche Waren und Leistungen.

Wir geben zu den einzelnen Feldnummern (FN-Nr.) folgende Hinweise:

- FN 1** Diese Spalte hat überwiegend für juristische Personen sowie für Einzelkaufleute und Personengesellschaften, die in die dort erwähnten Register eingetragen sind, Bedeutung. Einzutragen ist in FN 1 die Firma mit Rechtsform.
- Sofern ein Gewerbetreibender neben seiner Firma noch einen Betriebsnamen (z.B. Gasthof Goldener Stern) führt, kann dieser zusätzlich in Klammern angegeben werden.
- Obwohl eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts nicht in ein Register eingetragen ist, soll in FN 1 ein Hinweis über die GbR aufgenommen werden.
- FN 2** In diese Spalte sind Ort und Nummer des Registereintrages (Handelsregister, Genossenschaftsregister) anzugeben.
- FN 3 bis 9** Die Angaben sind für die im Rahmen einer etwaigen Zuverlässigkeitsprüfung einzuholenden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister oder dem Gewerbezentralregister von Bedeutung. Sie dienen der Identifizierung des Gewerbetreibenden.
- FN 4 a** Hier ist das Geschlecht des Anmeldenden anzugeben. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, lasse sich das Geschlecht, insbesondere bei ausländischen Namen, nicht immer eindeutig zuordnen. Eine geschlechtsspezifische Aussage über die Gewerbetreibenden ist für Zwecke der Statistik und die Konkretisierung frauenspezifischer Aspekte in der Wirtschaftspolitik notwendig.
- FN 10** In beiden Fällen, ob Personengesellschaft oder juristische Person, verlangt FN 10 im Rahmen einer Kontrollmitteilung die Angabe der Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter bzw. gesetzlichen Vertreter.
- FN 11** Bei einer inländischen Aktiengesellschaft wurde auf die Angaben der gesetzlichen Vertreter aus Gründen der Deregulierung verzichtet. Sofern es auf deren Kenntnisse ankommt, können die Daten ggf. bei der vertretungsberechtigten Person bzw. Betriebsleiter erfragt werden, deren Familienname und Vorname in FN 1 anzugeben ist.

Die vertretungsberechtigten Personen sind auch bei Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen anzugeben (z.B. Betriebsleiter einer Zweigstelle des Unternehmens).

FN 12 In FN 12 ist die Anschrift der Betriebsstätte anzugeben. Dies kann eine Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle sein, die neu angemeldet wird.

FN 13 In FN 13 ist die Hauptniederlassung einzutragen, wenn eine Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle angezeigt wird.

Eine Hauptniederlassung stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb des stehenden Gewerbes dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet. Eine Hauptniederlassung kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z.B. eines Maklers) liegen. Anzeigepflichtig ist eine Hauptniederlassung auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen geleitet wird.

FN 13 ist nur auszufüllen, wenn eine Zweigstelle oder unselbständige Zweigstelle angezeigt wird.

FN 14 In FN 14 ist die frühere Betriebsstätte anzugeben.

FN 15 Hier ist der Gegenstand des Betriebes umfassend und genau zu beschreiben. Allgemein gehaltene Angaben, wie z.B. Handel mit Waren aller Art, reichen nicht aus.

FN 16 Die Angabe dient als Information für statistische Belange.

FN 17 Hier ist das Datum des Beginns des Gewerbes anzugeben.

FN 18 Anzukreuzen ist die Art des Betriebes, wodurch eine Zuordnung zu den dort aufgeführten Wirtschaftsbereichen ermöglicht werden soll.

FN 19 Die Information über die Zahl der Arbeitnehmer ist für die Arbeitsverwaltung von Bedeutung. Das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat festgestellt, dass lediglich ein Fünftel der Gewerbeanzeigen Angaben zu den geforderten Beschäftigungsdaten enthält. Feld 19 sollte deshalb stets ausgefüllt werden. Dabei ist eine Null einzusetzen, wenn es sich um ein Einzelunternehmen handelt oder wenn es bei dem Gewerbetreibenden noch nicht bekannt sein sollte, ob er künftige Mitarbeiter beschäftigen wird. Im übrigen ist die Zahl der bei Gewerbebeginn voraussichtlich Beschäftigten anzugeben.

FN 20 bis 26 Diese Fragen haben weitgehend ergänzende Funktion zu den Angaben der FN 12 bis 16. Sie erläutern die dort gemachten Angaben. Zu den Voraussetzungen einer Hauptniederlassung siehe dazu die Ausführungen zu FN 13.

Eine Zweigniederlassung kann dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

Der Begriff der unselbständigen Zweigstelle umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z.B. Auslieferungslager). Für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der örtlich zuständigen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft erforderlich.

FN 28 bis 31 Hierdurch soll die Behörde bei der Gewerbeanmeldung über die Einhaltung von Berufszulassungsvorschriften in Kenntnis gesetzt werden, nämlich über das Vorliegen einer Erlaubnis (z.B. Maklererlaubnis, Gaststättenerlaubnis usw.)

Gewerbe-Ummeldung

GewA 2

Eine Gewerbe-Ummeldung ist in folgenden Fällen notwendig:

- a) Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb einer Gemeinde
- b) Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes
- c) Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind.

Die Änderungen werden unter Verwendung des Vordruckes GewA 2 angezeigt.

Eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen liegt dann vor, wenn die Erweiterung des Sortiments bei der angemeldeten Tätigkeit nicht geschäftsüblich ist.

Beispiele:

- Ein Sägewerksbetreiber gliedert eine Skiherstellung an
- ein Kfz-Händler übernimmt neu einen Abschleppdienst
- eine Bäckerei verabreicht zubereitete Speisen zum Verzehren an Ort und Stelle (Gaststättengewerbe)
- ein Baustoffhändler wird als Bauunternehmer tätig
- ein Tankstellenbetreiber führt einen Kfz-Handel durch
- ein Betrieb des Abschlepp- und Wagenpflegedienstes führt Lackier- und Reparaturarbeiten aus.

Ergeben sich Zweifel, ob Waren oder Leistungen geschäftsüblich sind, empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Industrie- und Handelskammer.

Der Gegenstand des Gewerbes wird gewechselt, wenn

- a) die Branche gewechselt wird (z.B. von Textileinzelhandel in Möbeleinzelhandel) oder
- b) die Handelsstufe gewechselt wird (z.B. vom Einzelhandel zum Großhandel oder Hinzunahme des Einzelhandels zum Großhandel oder umgekehrt).

Gewerbe-Abmeldung

GewA 3

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes wird unter Verwendung des Vordruckes GewA 3 angezeigt.

Eine Aufgabe im Sinne der Gewerbeordnung liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle vor.

Eine Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeit ist daher nicht anzeigepflichtig, ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z.B. eines Strandcafes oder eines Skilifts).

Allerdings ist eine freiwillige Abmeldung eines Teils der bisherigen Tätigkeit möglich. Daran ist z.B. zu denken, wenn ein Gewerbetreibender erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausübt, das erlaubnispflichtige Gewerbe jedoch aufgeben will. Durch diese Teilabmeldung erlangt die Behörde Kenntnis, dass die bisher erlaubnispflichtige (und evtl. überwachungspflichtige) Tätigkeit aufgegeben wurde.

Zu verwenden ist dabei der Vordruck GewA 2 für die Ummeldung, wie bereits ausgeführt.

Beispiel:

Ein Tankstellenbesitzer, der in seiner Betriebsstätte auch eine Gaststätte betrieben hat (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) möchte das Gaststättengewerbe aufgeben. Es handelt sich also um eine Teilaufgabe des bisherigen gewerblichen Umfangs. Eine Anzeigepflicht für diese Teilaufgabe besteht nicht. Allerdings kann der Gewerbetreibende freiwillig eine Teilabmeldung (Vordruck GewA 2) verwenden und damit der Behörde kundtun, dass er das erlaubnispflichtige und überwachungspflichtige Gewerbe nicht mehr betreibt.

Weiteres Beispiel:

Ein Handelsvertreter betreibt zusätzlich die Tätigkeit der Darlehensvermittlung und besitzt insoweit eine Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung. Er möchte das letztere Gewerbe aufgeben. Eine Anzeigepflicht nach § 14 besteht – wie bereits ausgeführt – nicht. Er kann jedoch eine freiwillige Teilabmeldung (Ummeldung) vornehmen und damit kundtun, dass er das bisherige erlaubnis- und überwachungspflichtige Gewerbe nicht mehr ausübt. Damit entfällt auch z.B. die Prüfungspflicht nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung. Die Kenntnis dieser Tatsache ist sowohl für den Gewerbetreibenden als auch für die Behörden von Bedeutung.

Die Aufgabe des gesamten Betriebes ist mit jeder der angezeigten Betriebsstätten (Haupt-, Zweigniederlassung, unselbständige Zweigstelle) gesondert abzumelden. Eine Gewerbeabmeldung ist ferner in folgenden Fällen notwendig:

- a) Verlagerung des Betriebes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gemeinde
- b) Ausscheiden eines Gesellschafters bei einer Personengesellschaft (z.B. GbR)
- c) ein Inhaberwechsel (z.B. durch Verkauf, Verpachtung etc.) stattfindet. Der bisherige Gewerbetreibende hat das Gewerbe abzumelden.